Fraktion Linksbündnis - Christianstraße 59 - 24534 Neumünster

An den
Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdieck
Großflecken 59
24534 Neumünster

E. 20.05.10

0094/2008/An

Tel.: 04321/800245
Fax: 04321/800247
seib@linksbuendnis.net

Neumünster, 06/09/2010

StPräs / 1. StR / StR / Obm
erl. [illegible] 21.09.10

Anfrage zur Volkszählung 2011

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie folgende kleine Anfrage auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 05.10.2010. Wir bitten um mündliche und schriftliche Beantwortung.

2011 steht u. a. durch europarechtliche Vorgaben eine umfassende Volkszählung an. Diese soll, verkürzt gesprochen, durch öffentlichen Datenaustausch erfolgen.
Die Bundesrepublik Deutschland führt diesen Zensus mit mehr Fragen als von der Europäischen Union vorgegeben durch.

Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 12.08.2010:
„...Insgesamt werde der Zensus 710 Millionen Euro kosten, schätzt der Bund (1987 waren es etwa 760 Millionen Mark, das entspricht ungefähr der Hälfte). Die Länder zahlen davon 625 Millionen, bekommen vom Bund aber 250 Millionen Zuschuss. Der Bund selbst zahlt weitere 85 Millionen Euro..."

Von daher sind Kosten für die Stadt Neumünster zu erwarten. Der finanzielle Aufwand ist angesichts der Haushaltslage nicht zu vertreten. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Aufgaben kommen auf die Verwaltung im Zuge der anstehenden Volkszählung (Zensus 2011) zu?

2. Welcher Personalaufwand und Zeitaufwand kommt auf die Verwaltung zu?

3. Welche Kosten entstehen der Stadt Neumünster durch die anstehende Volkszählung und in welcher welcher Form ist hierfür ein Ausgleich durch Bund und Land (in Ableitung aus § 25 ZensG 2011) vorgesehen?

4. Wie bewertet die Verwaltung die Höhe des Ausgleichs zu den tatsächlichen Kosten? Sollten die Kosten der Kommune nicht vollständig erstattet werden, aus welchem Haushaltsposten soll dieses Defizit bezahlt werden?

b.w.

5. Wie bewertet die Verwaltung die In-die-Pflichtnahme der Kommunen im Zuge der Volkszählung 2011 (z. B. durch § 3 ZensG 2011) vor dem Hintergrund der Unzulässigkeit einer Aufgabenzuweisung vom Bundes an die Kommunen (Art. 84 I S. 7 GG)?

6. Wie bewertet die Verwaltung die Sicherung des Datenschutzes bei der anstehenden Volkszählung und besteht aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, den Datenschutzgedanken im Umsetzungsverfahren zu stärken?

7. Ist es geplant die Bewertung des Datenschutzbeauftragen des Landes Schleswig-Holstein im Vorwege einzuholen und wie sollen mögliche Bedenken des Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen werden?

8. Da eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig ist, wird der Zensus bis zu einem Urteil des Verfassungsgerichts ausgesetzt? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass bei einem Urteil zu Gunsten der Beschwerdeführer, Daten die nicht hätten erhoben werden dürfen nachweislich vernichtet werden?

Mit freundlichem Gruß

E. Hartmann

Esther Hartmann und Fraktion